

## **10. Richtlinien für die Bildung von Frauen-Spielgemeinschaften**

### **I. Allgemeines**

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Frauen die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft bei den Frauen ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Frauen verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.
3. Die Höchstzahl der Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ist auf 25 Spielerinnen festgelegt. Vereine mit weniger als drei Frauen-Spielerinnen können keine Spielgemeinschaft eingehen.
4. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spielerinnen Spielrecht, die auf der bei dem/der Frauen-Spielleiter/in hinterlegten Namensliste aufgeführt und genehmigt sind.
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

### **II. Antragsverfahren**

1. Bei dem zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft an.
2. Mit dieser Meldung ist in zweifacher Ausfertigung eine Liste aller Spielerinnen, die in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung von I. Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 30. Juni des laufenden Spieljahres bei der zuständigen Spielleitung einzusenden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Passnummer und Verein.
3. Die Listen werden über das Internet unter [www.bfv.de/Meldebogen](http://www.bfv.de/Meldebogen) (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zur Verfügung gestellt.
4. Bei der Übersendung der Spielerliste ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Spielerliste beim zuständigen Spielleiter/in verantwortlich und beweispflichtig. Jede Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielerinnen), ist bei der zuständigen Spielleitung einzureichen und von dieser zu genehmigen. Die Genehmigung wird von der zuständigen Spielleitung bestätigt, dann erst ist der Einsatz zulässig. Der federführende Verein der Spielgemeinschaft erhält vom BFMA eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft. Bei Nichtgenehmigung informiert der BFMA die betroffenen Vereine schriftlich von seiner Entscheidung.

5. Wird auf der Namensliste die Spielerinnenzahl 25 überschritten, müssen entsprechend viele Spielerinnen schriftlich der zuständigen Spielleitung zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spielerinnen haben bei Überschreitung der Spielerinnenzahl 25 so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von 25 Spielerinnen auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht ist.
6. Wird eine Spielerin während des laufenden Spieljahres bei der zuständigen Spielleitung zur Streichung aus der Spielerinnenliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das Sportgericht abgelaufen ist.

### **III. Bestimmungen für den Spielbetrieb**

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01. März des laufenden Spieljahres bei der Spielleitung beantragt werden.
2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.
3. Spielgemeinschaften können nur bis einschließlich Bezirksliga genehmigt werden. In der Bezirksoberliga und beim Spielbetrieb auf Verbandsebene (auch Pokal und Halle) sind Spielgemeinschaften nicht zugelassen.
4. Das Spielrecht für den Stammverein der Frauenspielerin bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft unberührt.
5. Spielerinnen ohne Eintragung in die Namensliste sind für die Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; § 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.
6. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Frauenmannschaft:
  - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welche die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Bezirksliga sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
  - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
7. Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in die unterste Spielklasse eingeteilt.
8. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.

#### **IV. Auf- und Abstieg**

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Bezirksliga wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

#### **V. Sportgericht**

Bei Spielgemeinschaften haftet immer der federführende Verein für alle Vorkommnisse.